

Der Letzte Wille

Vorsorgen, vererben und
erben – ein Ratgeber



Inhalt

Vererben und erben

| | |
|--|----|
| Wie Sie mit Ihrem Nachlass Gutes bewirken können | 4 |
| Experten für Gerechtigkeit – Zahlen | 5 |
| Einfach helfen – eine Erfolgsgeschichte | 6 |
| Einfach Gutes tun | 8 |
| Die gesetzliche Erbfolge | 9 |
| Der Pflichtteil | 11 |
| Wann brauchen Sie ein Testament? | 12 |
| Erbschaft oder Vermächtnis? | 14 |
| Das eigenhändige Testament | 15 |
| Das notarielle Testament | 17 |
| Das gemeinschaftliche Testament | 18 |
| Das Berliner Testament | 19 |
| Vererben an Nachkommen in Notlagen | 19 |
| Testamentsvollstreckung | 21 |
| Der Erbvertrag | 22 |
| Testamentshinterlegung | 24 |
| Die Schenkung | 25 |
| Verfügung zugunsten Dritter | 26 |
| Stiftungsdarlehen | 26 |
| Der digitale Nachlass | 27 |
| Nachlassabwicklung | 28 |

Service

| | |
|--|----|
| Wichtige erbrechtliche Schlüsselbegriffe | 29 |
| Woran sollte ich denken? | 32 |
| Übersicht über mein Vermögen | 33 |
| Erbschaft- und Schenkungsteuer | 34 |
| Literaturhinweise und Adressen | 35 |



Foto: CBM

Ihre Ansprechpartner

Das Legate-Team (v. l. n. r.)

Käthe Müller

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 46

Roswitha von Hagke

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 45

Carmen Maus-Gebauer

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 48

Michael Würtenberger

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 2 49

Oskar Krein

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 42

Fachbereich Legate

Fax: (0 62 51) 1 31 - 1 99

E-Mail: legate@cbm.de

Vorwort



Dr. Rainer Brockhaus

Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2020 haben wir die 15-millionste Operation am Grauen Star durchgeführt. Die Patientin war ein kleines Mädchen, das sein ganzes Leben noch vor sich hat. Es kann ihm nun sehenden Auges entgentreten.

Seit wir vor über 100 Jahren starteten, haben wir zehntausende Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger ausgebildet. Wussten Sie, dass es in Afrika zwar die meisten Augenerkrankungen gibt, sich aber die weltweit über 200.000 Augenärztinnen und -ärzte vor allem auf Industrieländer und ähnliche Regionen verteilen?

Wir tun etwas gegen dieses Ungleichgewicht. Nicht nur in Afrika, sondern auch in Asien und Südamerika. Weltweit leben über eine Milliarde Menschen mit Behinderungen. Das sind über 15 Prozent der Weltbevölkerung. 80 Prozent davon lebt in einkommensschwachen Ländern mit schlechterer Gesundheitsversorgung und Schulbildung. Ist das gerecht? Nein!

Mit Ihrem Nachlass können Sie helfen, etwas gegen diese Ungerechtigkeit zu tun. Wie? Das erfahren Sie im Folgenden. Außerdem erhalten Sie generelle Informationen zum Erbrecht. Es ist immens wichtig, den Nachlass zu regeln – nicht zuletzt, um Streit in der Familie zu vermeiden. Gleichzeitig erhalten Sie Einblicke in unsere Arbeit: Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die nie eine Chance hatten, eine bekommen. Ist das gerecht? Ich denke schon!

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Rainer Brockhaus
– Vorstand –



Foto: CBM/Jargum/Einberger

Wie Sie mit Ihrem Nachlass Gutes bewirken

Menschen das Augenlicht wiedergeben, Kinder vor lebenslangem Dunkel bewahren, behinderte Frauen und Männer ausbilden: Gemeinsam mit unseren erfahrenen Partnerinnen und Partnern in armen Ländern verhindern wir Behinderungen, wo immer es möglich ist – mit medizinischer Hilfe, Vorsorge und Reha für Menschen in den ärmsten Regionen der Erde.

Bleibt eine Behinderung, stärken wir die Betroffenen. Durch Aufklärung, Bildung und Arbeit werden sie zu respektierten Mitgliedern einer starken Gemeinschaft, die ihnen endlich ohne Vorurteile begegnet.

Wir wenden das Leben von Menschen mit Behinderungen zum Besseren – grundlegend und dauerhaft.

Diese Arbeit können wir nur leisten, weil Förderinnen und Förderer der Christoffel-Blindenmission (CBM) ihren Wohlstand teilen und behinderten Menschen helfen – mit dem Vermächtnis ihres Lebens: Sie hinterlassen der CBM ihr Vermögen oder gewähren ein Stiftungsdarlehen. Sie zeigen ihr Mitgefühl und Vertrauen in unsere Arbeit. Sie geben uns den Auftrag zu helfen, heute wie in Zukunft. Und diese Hilfe wirkt. Überzeugen Sie sich davon gerne auf den nächsten Seiten.

Experten für Gerechtigkeit

Seit mehr als 110 Jahren macht es sich die Christoffel-Blindenmission (CBM) zur Aufgabe, das Schicksal von blinden, hörgeschädigten, geistig oder körperlich behinderten Menschen zu verbessern und dadurch den Kreislauf aus Armut und Behinderung zu durchbrechen. Allein im Jahr 2020 haben wir 460 Projekte in 48 Ländern unterstützt.

Effektiv

2020 flossen knapp 90 Prozent der Spendeneinnahmen in die Hilfsprojekte. Die restlichen rund 10 Prozent wendeten wir für Verwaltung und Werbung auf.

Erfahren

Seit 2002 besitzt die CBM Beraterstatus bei den Vereinten Nationen. Außerdem unterhält sie zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) offizielle Beziehungen als anerkannte Fachorganisation für Blindheitsverhütung und -heilung. Über das Programm der Weltbank „Global Partnership for Disability and Development (GPDD)“ hilft die CBM, ein Bündnis aller global bedeutenden Akteure im Bereich Behinderungen und Entwicklung aufzubauen.

Garantiert

Spendensicherheit und Transparenz sind der CBM wichtig. Deshalb tun wir alles, damit Ihre Spenden sicher bei uns ankommen und so eingesetzt werden, wie Sie es verfügt haben. Für unsere Arbeit haben wir verschiedene Siegel erhalten.

Nachhaltig

Seit ihrem Bestehen hat die CBM zehntausende Ärztinnen und Ärzte sowie Fachpersonal wie Optikerinnen und Optiker ausgebildet. In den vergangenen zehn Jahren erhielten 570.858 Kinder mit Behinderungen Schulbildung in CBM-geförderten Projekten. 362.589 Menschen mit Behinderungen konnten eine Ausbildung machen.



Unsere Arbeit in Zahlen

- 2020 hat die CBM rund vier Millionen Menschen medizinisch behandelt oder ihnen durch Reha und Bildung geholfen.
- Wir versorgten rund zehn Millionen Menschen, die an vernachlässigten Tropenkrankheiten litten.
- Wir führten 197.612 Operationen am Grauen Star durch.
- Wir versorgten 268.670 Menschen mit orthopädischen Erkrankungen und Körperbehinderungen. Sie erhielten medizinische Hilfe, Reha und Bildung.
- Wir versorgten 278.996 Menschen mit Ohrenkrankheiten, Hör- und Sprachbehinderungen. Auch sie erhielten medizinische Hilfe, Reha und Bildung.
- 510 Augenärztinnen und -ärzte befanden sich in der Aus- oder Weiterbildung, ebenfalls 696 augenmedizinische Fachkräfte sowie 626 Augenoptikerinnen und -optiker.



Einfach helfen

Nur eine Brille – das reicht schon aus, um einem stark kurzsichtigen oder anderweitig sehbehinderten Menschen das Leben zu erleichtern. Allein im Jahr 2020 haben wir 239.406 Brillen- und Sehhilfen angepasst, die oft direkt vor Ort hergestellt wurden.

Nur eine Tablette – mehr braucht es nicht, um vor Tropenkrankheiten zu schützen, die zu unheilbarer Blindheit führen. Allein im Jahr 2020 erhielten 8.110.444 Kinder und Erwachsene Medikamente gegen Trachom und Flussblindheit. Rechtzeitig und regelmäßig eingenommen schützen sie vor der Ansteckung und lassen im Fall von Flussblindheit die Krankheit nach und nach aussterben.

Nur ein Hörgerät – dieses kleine Gerät macht für hörbehinderte Menschen einen gewaltigen Unterschied. Allein 2020 haben wir auf diese Weise 2.631-mal einen Mensch aus der Isolation geholt. Insgesamt haben wir 246.998 hör-

behinderten Kindern und Erwachsenen geholfen: mit Operationen, Hörgeräten und Medikamenten.

Nur ein Rollstuhl – das ist der Beginn eines neuen Lebens für einen körperbehinderten Menschen. Allein 2020 haben wir 26.501-mal Hilfsmittel wie Rollstühle und Gehhilfen verteilt sowie Prothesen und Orthesen angepasst. 134.552 Menschen haben wir durch Operationen oder Behandlungen geholfen.

Nur eine Schulstunde – das wünschen sich behinderte Kinder in armen Ländern oft vergeblich. Allein 2020 ermöglichten wir 24.958 Menschen mit Behinderungen Zugang zu Bildung.

Gemeinsam mit Ihnen geben wir behinderten Menschen in den ärmsten Regionen der Welt die Chance auf eine selbstbestimmte Zukunft und ein besseres Leben.



Foto: CBM

Ein Beispiel für die nachhaltige Arbeit der CBM ist die Mengo-Augenklinik in Kampala, Uganda. Hier retten Ärztinnen und Ärzte tausenden Menschen das Augenlicht. Aber nicht nur Operationen verändern Leben, auch das Anpassen von Sehhilfen schenkt vielen eine Zukunft.

Lange schon ist die Mengo-Augenklinik eine wichtige Säule im Kampf gegen Sehbehinderungen. Was in den 80er Jahren als kleine Abteilung begann, wurde 1997 gemeinsam mit der CBM zu einer Augenklinik ausgebaut. Die Klinik versorgt ca. vier Millionen Menschen – vor Ort und bei Einsätzen in einem Umkreis von 500 Kilometern.

Die Corona-Pandemie hat das Klinik-Personal vor große Herausforderungen gestellt: Außeneinsätze konnten nur unter strengen Auflagen stattfinden, Lieferungen mit neuen Instrumenten sowie Medikamenten ließen auf sich warten und weniger Patientinnen und Patienten suchten in der Mengo-Augenklinik Hilfe.

Doch nun die gute Nachricht: Derzeit wird eine neue Augenklinik gebaut – dreistöckig, mit modernem Operationstrakt. Sie wird neue Hoffnung bringen, denn bald können noch mehr Menschen operiert werden oder dank einer Brille besser sehen.

So hilft die CBM

Projektpartner:

Mengo Hospital – Eye Clinic

Art des Projekts: Augenklinik

Land/Ort: Uganda/Kampala

Zeitraum: Partner seit 1980

- 2020 wurden 55.459 Patienten untersucht.
- 3.797 Augenoperationen wurden durchgeführt, davon 658 an Kindern.
- Bei acht Außeneinsätzen konnte hunderterten von Menschen geholfen werden, 342 von ihnen wurden zur Operation ins Mengo-Krankenhaus gebracht.



Foto: CBM

↑ Eine neue Augenklinik entsteht – dreistöckig, mit modernem Operationstrakt. Am 1. Dezember 2021 war Spatenstich.

Einfach Gutes tun

„Vor einigen Jahren habe ich an einer Reise zu den CBM-geförderten Projekten in Nepal teilgenommen und erlebt, mit welcher Einsatzfreude und Kreativität die CBM-Mitarbeiter Menschen mit Behinderungen helfen, damit deren Leben sich grundlegend zum Besseren wendet. Die Testamentsspende ist eine wunderbare Möglichkeit, diese wichtige Arbeit zu unterstützen.“

Hildegard Finke
– Testamentsspenderin –



Foto: privat

„Meine Testamentsspende wird in den CBM-geförderten Projekten Leben grundlegend und dauerhaft zum Besseren wenden. Davon bin ich überzeugt!“

Magdalene Domajnko-Kienast
– Testamentsspenderin –



Foto: privat

„Mein Vater hat uns Kindern klargemacht, dass wir in Europa ein sehr privilegiertes Leben führen und mit anderen teilen müssen. Deswegen haben mein Mann und ich bereits zu Lebzeiten eine wertvolle Bronzefigur in der Fernsehsendung „Bares für Rares“ versteigert und den Erlös von 1.100 Euro der Christoffel-Blindenmission gespendet.“

Christa Hoyzer
– Projektförderin –



Foto: ZDF/Screenshot/A. Hennemann

„Ich freue mich, dass ich meinen künstlerischen und persönlichen Nachlass testamentarisch einsetzen darf für Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gegenden der Welt, damit die Werte der Menschlichkeit, die mir zu Lebzeiten wichtig wurden, ihnen Hoffnung und Zukunft geben und ein Leben in Würde ermöglichen.“

Gertrud Schmid
– Malerin, Bildhauerin und Unterstützerin –



Foto: privat

Die gesetzliche Erbfolge

Beim Tode eines Menschen (Erblasserin/Erblasser) wird sein Hab und Gut zum sogenannten Nachlass. Ist kein Testament vorhanden, in dem eine oder mehrere Personen bestimmt werden, auf die der Nachlass übergeht (Erben), tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und tritt in folgenden Fällen ein:

- Es gibt weder ein Testament noch einen Erbvertrag.
- Ein fehlerhaftes Testament ist unwirksam oder wurde erfolgreich angefochten.
- Der Erbe bzw. die Erbin hat die testamentarische Erbeinsetzung/das Erbe ausgeschlagen, ein Ersatzerbe wurde nicht benannt.

Haben also eine Erblasserin bzw. ein Erblasser weder Testament noch Erbvertrag verfasst, erben kraft Gesetz die Gattin/der Gatte und/oder blutsverwandte Angehörige. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, erbt der Staat.

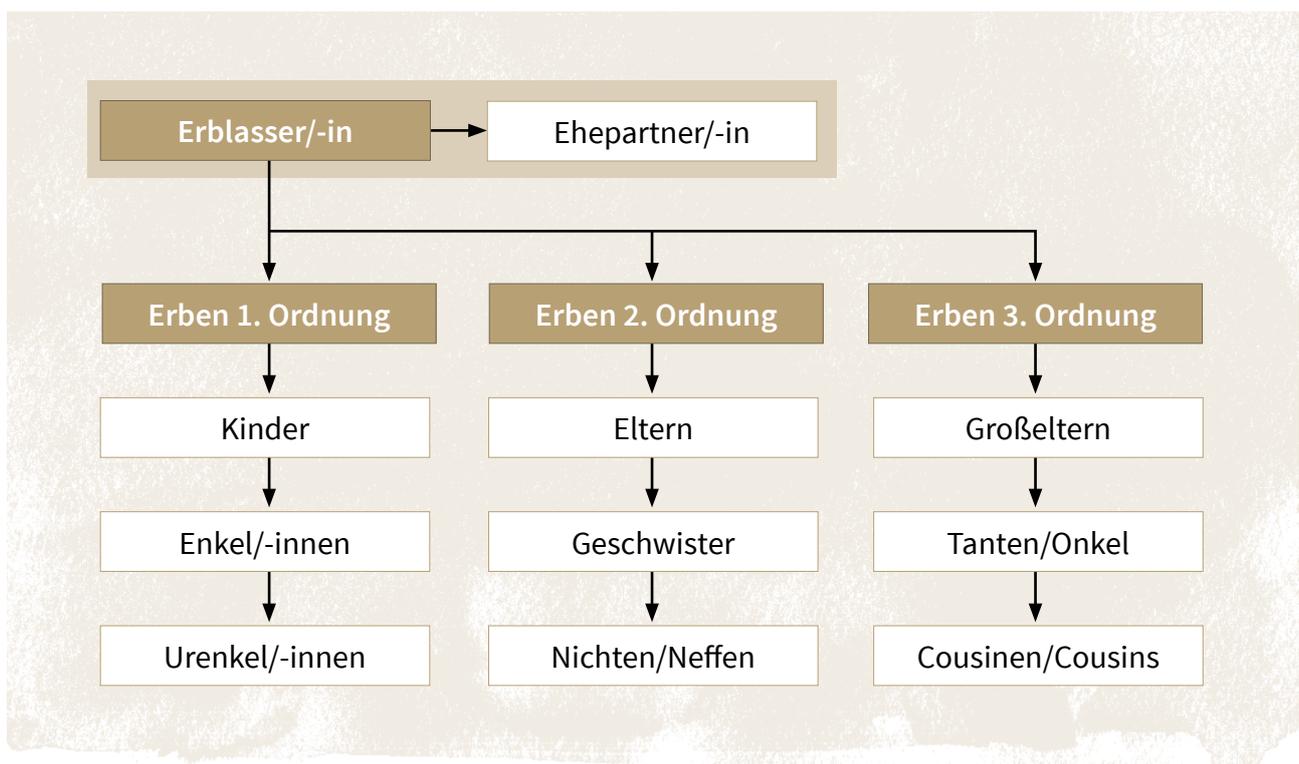
Das Gesetz teilt die Blutsverwandten der Erblasser in verschiedene Erborndungen ein:

- Kinder (inklusive nichtehelicher und adoptierter), Enkel und Urenkel sind Erbinnen/Erben erster Ordnung. Sie haben Vorrang vor denen zweiter und dritter Ordnung.

Bitte beachten Sie:

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.
Tipp: Machen Sie sich anhand des Schaubilds dazu eine Übersicht.

Gesetzliche Erbfolge – wenn kein Testament vorliegt



- Erbinnen und Erben zweiter Ordnung: Eltern und Abkömmlinge (Geschwister, Nichten, Großneffen etc.).
- Erbinnen und Erben dritter Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel, Cousinsen, Cousins etc.).

Erbinnen und Erben erster Ordnung schließen bei gesetzlicher Erbfolge jene zweiter und dritter Ordnung aus. Erbinnen und Erben zweiter Ordnung schließen jene dritter Ordnung aus.

Für Ehegatten und -gattinnen bzw. eingetragene Lebenspartner gilt ein eigenes Erbrecht, da sie mit den Erblassern nicht blutsverwandt sind. Besteht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, bleibt das Vermögen der Eheleute grundsätzlich getrennt.

Die Zugewinnngemeinschaft ist gegeben, wenn die Ehepartner keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen haben. Liegt gesetzliche Erbfolge vor, erbt der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mindestens die Hälfte des Vermögens der Verstorbenen/ des Verstorbenen.

Ist bei Eheschließung in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart worden, so erben die überlebende Gattin/der Gatte den gleichen Anteil wie vorhandene Kinder, mindestens jedoch ein Viertel des Vermögens.

EU-Erbrechtsverordnung

Sterben eine Erblasserin/ein Erblasser innerhalb der Europäischen Union, ist das Recht desjenigen EU-Landes entscheidend, in dem er oder sie den letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wollen Erblasser dafür sorgen, dass ihr Nachlass immer gemäß der Staatsangehörigkeit geregelt wird, müssen sie dies ausdrücklich im Testament festhalten (siehe Seite 17: Übersicht über die Gebühr für die Rechtswahl bei einem notariellen Testament).

Bitte beachten Sie:

Die Steuerklassen und Steuersätze sowie die Freibeträge der Erbschaftsteuer finden Sie auf Seite 34.

Aufteilung des Nachlasses nach der gesetzlichen Erbfolge (bei Zugewinnngemeinschaft)

| Erblasser/-in | Ehegattin/Ehegatte | Kind 1 | Kind 2 |
|-------------------|--|---------------|---|
| Beispiel 1 | $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinn | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ |
| Beispiel 2 | $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinn | $\frac{1}{4}$ | wenn verstorben → Abkömmlinge insgesamt $\frac{1}{4}$ |

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und steht Ehegatten/-gattinnen bzw. eingetragenen Lebenspartner/-innen und Kindern zu – gerade dann, wenn sie im Testament nicht bedacht wurden. Eltern haben Pflichtteilsansprüche nach dem Tod ihres Kindes nur dann, wenn das verstorbene Kind selbst keine Kinder hatte.

Der Pflichtteil ist zwingend in Geld auszubezahlen. Pflichtteilsberechtigten haben keinen direkten Anspruch auf Immobilien, Antiquitäten oder Ähnliches aus dem Nachlass. Die Berechtigten müssen den Pflichtteil gegenüber den Erben geltend machen. Dabei gibt es eine Frist: Die Verjährung beginnt mit dem 1. Januar des Folgejahres ab Kenntnis des Erbfalls und der enterbenden letztwilligen Verfügung. Verjährungsfrist sind drei Jahre.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch

Hat der Erblasser/die Erblasserin in den letzten zehn Jahren vor seinem/ihrem Tod z. B. ein Grundstück oder Geld verschenkt, würde das den Anspruch verringern, den der Pflichtteilsberechtigte am Nachlass hat. Mit dem Pflichtteilergänzungsanspruch wird dieser Verlust ausgeglichen: Pflichtteilsberechtigten können von der Erbin/dem Erben einen Geldbetrag verlangen, der so hoch ist wie der Pflichtteil am verschenkten Gegenstand. Allerdings wird die Schenkung immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt.

Schenkungen an Ehe- bzw. Lebenspartner werden ohne zeitliche Begrenzung beim Pflichtteilergänzungsanspruch berücksichtigt. Gleiches gilt bei einer Schenkung unter einem eigenen Nießbrauchsvorbehalt oder eigenem Wohn-

recht der Schenkerin/des Schenkers – bei nur einer Wohnung im verschenkten Anwesen.

Der Pflichtteilsanspruch der/des Berechtigten lässt sich allerdings auch bereits zu Lebzeiten reduzieren: Erblasser und Pflichtteilsberechtigte vereinbaren bei einer Schenkung, dass sie auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet wird.

Tipp: Holen Sie hierzu dringend juristischen Rat bzw. eine erbrechtliche Beratung ein.

Pflichtteilsverzicht

Erbberechtigten können auf ihren Pflichtteil verzichten. Der Verzicht muss jedoch zu Lebzeiten der Erblasserin/des Erblassers von einem Notar beurkundet werden.

Will die oder der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil nicht verzichten, obwohl er oder sie damit zum Beispiel den überlebenden Eltern teil in finanzielle Schwierigkeiten bringt, kann in ein Testament eine Pflichtteilsstrafklausel aufgenommen werden. Eine solche Strafklausel kann bewirken, dass die Forderung für den Erben im ersten Erbfall (Tod des erstversterbenden Ehegatten) uninteressant wird. Weil er sonst nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten wiederum nur den Pflichtteil erhalten würde.

Bitte beachten Sie

Wird verlangt, dass der Wert von Immobilien oder anderen Gegenständen aus dem Nachlass bestimmt wird, müssen die Erben auf Kosten des Nachlasses Gutachten einholen.



Wann brauchen Sie ein Testament?

Mit einem Testament können Sie selbst bestimmen, wer erben wird. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das heißt, dass Ihr Nachlass an Personen verteilt wird, die Sie möglicherweise gar nicht bedenken wollten. Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.

Das Erstellen eines Testaments ist z. B. dann sinnvoll, wenn Sie

- eine **Person Ihrer Wahl** zur Erbin/zum Erben einsetzen möchten
- die **Ehepartnerin/den Ehepartner** oder den **nichtehelichen Partner** absichern wollen
- für ein behindertes, nicht eheliches, adoptiertes oder überschuldetes **Kind** vorsorgen möchten (siehe S. 19)
- eine **Hilfsorganisation** mit einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedenken möchten
- eine Immobilie oder mehrere Immobilien vererben wollen

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie alleinstehend sind, keine (entfernten) Familienangehörigen mehr haben und kein Testament verfasst haben, erbt der Staat.

Sofern Sie Haus- oder Wohnungseigentum besitzen, sollten Sie in jedem Fall ein Testament errichten. Ansonsten tritt die gesetzliche Erbfolge ein – mit oft ungewollten Folgen.

Zwei charakteristische Beispiele:

- Wenn Sie Kinder haben, erhalten diese die eine Hälfte Ihres Immobilienanteils, Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner die andere Hälfte.

- Wenn Sie verheiratet sind und keine Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin nach Ihrem Tod drei Viertel Ihrer Immobilie. Das letzte Viertel billigt das Gesetz den engsten Verwandten zu, (also Eltern, Geschwistern, Nichten, Neffen.)

Um diese Folgen zu vermeiden, ist das Verfassen eines Testaments unerlässlich, wenn Sie eine Immobilie (Wohnhaus, Eigentumswohnung, Grundstück usw.) Ihr Eigen nennen.

Ein Formulierungsbeispiel für Ihr Testament:

Mein Testament

Ich, Marion Mustermann, geboren am 16.5.1955, wohnhaft in der Musterstraße 19, in 54321 Musterstadt, setze meine Schwester Britta Beispiel, in der Beispiel-Allee 26, in 12345 Beispielstadt, zur Alleinerbin ein.

*Die CBM Christoffel-Blindenmission
Christian Blind Mission e.V.,
Stubenwald-Allee 5 in 64625 Bensheim, erhält meine
Eigentumswohnung, Musterstraße 19, in Musterstadt
als Vermächtnis.*

*Musterstadt, den 3. April 2022
Marion Mustermann*

Erbschaft oder Vermächtnis?

Bevor Sie ein Testament erstellen, ist es wichtig, sich die Unterschiede zwischen Erbschaft und Vermächtnis klarzumachen. Umgangssprachlich werden die beiden Begriffe oft im selben Sinn verwendet, doch rechtlich sind sie strikt voneinander zu trennen. So umfasst die Erbschaft alles, was Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes hinterlassen. Sie wird auch als „Nachlass“ bezeichnet.

Wer erbt, wird automatisch auch die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger. Er oder sie übernimmt Ihre sämtlichen Rechte und Pflichten – mit allen Vor- und Nachteilen. Er oder sie muss z. B. Ihre Wohnung auflösen, Ihre Immobilie verkaufen und erbt Ihre Vermögensgegenstände, aber auch Schulden und Verpflichtungen (z. B. Hypotheken- und Darlehensverpflichtungen).

Sie können in Ihrem Testament eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Sind mehrere vorhanden, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Mitglieder einer Erbengemeinschaft heißen Miterben. Sie verwalten den Nachlass bis zur endgültigen Aufteilung gemeinsam.

Wer mit einem Vermächtnis (z. B. Geldbetrag, einzelner Kunstgegenstand, Immobilie) bedacht ist, kann sich an den Erben oder Testamentsvollstrecker wenden und das Vermächte verlangen. Die Erbin/der Erbe ist verpflichtet, es der/dem Begünstigten herauszugeben (siehe auch S. 31).



„Dass ich meine Vorsorgeangelegenheiten nicht alleine regeln musste, sondern darin sehr freundlich und fachlich fundiert durch die CBM hilfreich unterstützt wurde, dafür empfinde ich echte Dankbarkeit.“

Es gibt mir außerdem die Sicherheit, dass mein Nachlass auch nur für den von mir gewünschten Zweck verwendet wird, nämlich Menschen mit schwersten Behinderungen in den ärmsten Gegenden der Welt dazu zu verhelfen, eines Tages ein würdiges Leben führen zu können.“

Betty Haspel

Bitte beachten Sie:

Beschreiben Sie Vermächtnisnehmer immer genau, damit es nicht zu Verwechslungen kommt – etwa mit kompletter Adresse:

CBM Christoffel-Blindenmission
Christian Blind Mission e. V.
Stubenwald-Allee 5
64625 Bensheim

Das eigenhändige Testament

Sie können Ihren Letzten Willen in einem Testament selbst verfassen (eigenhändiges/handschriftliches Testament). Es reicht aus, wenn Ihre Vermögens- und Familienverhältnisse unkompliziert und leicht zu regeln sind. Sollten Sie mit Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann oder eingetragenen Lebenspartner/-partnerin ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen, muss es von einem der Partner geschrieben und von beiden unterschrieben werden.



Foto: Adobe Stock - fotoscorp

Dabei sollten Sie Folgendes beachten:

- Der gesamte Text muss **von Hand** geschrieben und mit Vor- und Familienname unterschrieben werden.
- **Ort und Datum** unbedingt hinzufügen.
- Wenn Sie im Laufe der Zeit mehrere Testamente aufsetzen, sollten Sie **frühere Testamente widerrufen**. Sie können z. B. den Satz einfügen: „Hiermit widerrufe ich alle bisherigen testamentarischen Verfügungen, sodass nur die vorliegende gelten soll.“
- **Spätere handschriftliche Ergänzungen** und eventuelle Streichungen müssen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden.

Ein eigenhändiges Testament können Sie überall aufbewahren. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass es im Falle Ihres Todes von vertrauenswürdigen Personen gefunden und der Nachlassabteilung des Amtsgerichts übergeben wird.

Das Amtsgericht eröffnet das Testament und benachrichtigt Erbinnen, Erben, eventuell lebende Blutsverwandte, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer über ihren erbrechtlichen Anspruch. Die Erbinnen und Erben müssen eventuell einen Erbschein beantragen, wenn sie das Erbe antreten. Dieser ist gebührenpflichtig.

Sie können Ihr eigenhändiges Testament gegen eine geringe Gebühr auch direkt beim Amtsgericht hinterlegen. Dort ist es zweifelsfrei sicher verwahrt – und wird nach dem Ableben auf jeden Fall eröffnet! Die Hinterlegungsgebühr beträgt einheitlich 75 Euro zzgl. 15,50 Euro für die Registrierung im zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer (siehe S. 24).

Bitte beachten Sie:

Ihr eigenhändiges Testament ist ungültig, wenn es mit Schreibmaschine oder am Computer verfasst wurde – selbst, wenn Sie es unterschrieben haben.

Beispiel für ein eigenhändig verfasstes Testament:

Mein Testament

Zu meiner Alleinerbin bestimme ich, Marion Mustermann,
derzeit wohnhaft in der Musterstraße 56
in 54321 Musterstadt, die
CBM Christoffel-Blindenmission
Christian Blind Mission e.V.,
Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim.

Ich ordne folgende Vermächtnisse an:

- 1) Meine Schwester Britta Beispiel, 12345 Berlin,
erhält einen Geldbetrag von 25.000 Euro und
soll die Grabpflege durchführen.
- 2) Meine Nachbarin Magda Modell erhält 1.000 Euro mit
der Auflage, mit diesem Geld ihre Führerscheinprüfung
zu bezahlen. Außerdem vermache ich ihr mein Auto.

Musterstadt, den 2. Januar 2022
Marion Mustermann

Das notarielle Testament

Ein Einzeltestament, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag können Sie auch in Gegenwart eines Notars errichten. Es handelt sich dann um ein notarielles oder öffentliches Testament bzw. einen solchen Erbvertrag. Eine sichere Verwahrung Ihres Testaments beim Amtsgericht bzw. Notariat ist gewährleistet. Das notarielle Testament gilt bereits als Erbschein, die Erben müssen also keinen Erbschein beantragen (vgl. S. 24).

Bitte beachten Sie

Bei der Formulierung eines Testaments ist besondere Sorgfalt geboten. Daher ist es sinnvoll, fachlichen Rat einzuholen.

Das eigenhändige Testament ist ebenso rechtsgültig wie das notarielle!

Notarkosten bei der Errichtung von Testamenten (netto)

Die jeweiligen Kosten sind nur einmal zu zahlen.

| Nachlasswert | Einzel-Testament | gemeinschaftliches Testament | Gebühr für notarielles Einzeltestament mit Rechtswahl ¹ |
|--------------|------------------|------------------------------|--|
| 22.000 € | 107 € | 214 € | 125 € |
| 50.000 € | 165 € | 330 € | 192 € |
| 110.000 € | 273 € | 546 € | 354 € |
| 200.000 € | 435 € | 870 € | 535 € |
| 320.000 € | 635 € | 1.270 € | 835 € |
| 500.000 € | 935 € | 1.870 € | 1.175 € |
| 700.000 € | 1.255 € | 2.510 € | 1.655 € |
| 1.000.000 € | 1.735 € | 3.470 € | 2.215 € |

¹Siehe Absatz zur EU-Erbrechtsverordnung auf Seite 10.

Das gemeinschaftliche Testament

Das gemeinschaftliche Testament ermöglicht es Eheleuten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, den Nachlass gemeinsam zu planen. Es muss von einem/ einer der beiden vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden.

Der andere Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner unterschreibt den Text mit dem handschriftlichen Vermerk, dass die getroffenen Regelungen auch die eigenen sind.

Unser gemeinsamer Letzter Wille

Wir, die Eheleute Max Mustermann, geb. am 21.9.1952, und Marion Mustermann, geborene Musterfrau, geb. am 24.5.1949, beide wohnhaft Musterstr. 6 in 12345 Musterstadt, setzen uns hiermit gegenseitig als Alleinerben ein.

*Marion Mustermann,
geb. Musterfrau
Musterstadt,
den 2. Januar 2022*

*Dies ist auch mein
Letzter Wille.
Max Mustermann,
Musterstadt,
den 2. Januar 2022*

Bitte beachten Sie

Im gemeinschaftlichen Testament müssen sich Verfügungen beider Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner wiederfinden. Nur mit einem Testament können Sie Ihr Erbe nach Ihrem freien Willen Menschen oder gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen. Wollen Sie darüber hinaus regeln, wer Ihr/e Schlusserb/-in werden soll, empfiehlt sich ein Berliner Testament.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Form des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod der oder des Überlebenden geht das Vermögen auf Dritte über – etwa die Kinder. Ein Berliner Testament kann eigenhändig oder notariell aufgesetzt werden.

Die Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament sind im Regelfall bindend. Damit der überlebende Partner nachträglich Änderungen einfügen kann, muss diese Möglichkeit im Testament eingeräumt werden. Das ist dann sinnvoll, wenn es z.B. nach dem Tod der oder des Erstversterbenden zu Streitigkeiten mit den eingesetzten Schlusserben kommt. Der überlebende Ehegatte kann dann andere Schlusserben benennen.

Das Berliner Testament (Bsp. nächste Seite) kann aus erbschaftsteuerrechtlichen Gründen

ungünstig sein, denn das gleiche Vermögen wird zweimal vererbt. Im schlechtesten Fall muss zweimal Erbschaftsteuer gezahlt werden. Es sei denn, der oder die begünstigte Dritte ist eine gemeinnützige Organisation. Dies löst auch den Pflichtteilsanspruch von Pflichtteilsberechtigten aus.

Bitte beachten Sie:

Die gemeinsam getroffenen Verfügungen in einem Testament sind nach dem Tod eines Partners bindend. Möchten Sie spätere Änderungen ermöglichen, muss dies eindeutig im Testament zugelassen sein. Lassen Sie sich hierzu fachlich beraten.

Tipp

Gerne nennt Ihnen die CBM eine Anwältin/ einen Anwalt für Erbrecht in Ihrer Nähe.

Vorerbe, Nacherbe und Schlusserbe – zum Schutz von Erben in Notlagen

Die Enterbung von Menschen, die sich in besonderen Lebenslagen befinden (z. B. Behinderung, seelische Erkrankung oder Überschuldung) ist oft keine Lösung. Der Erhalt des Familienvermögens kann in der Regel durch die Einsetzung einer Vor- und Nacherbschaft gesichert werden – verbunden mit einer Dauertestamentsvollstreckung:

Und so geht es:

- Das abzusichernde Familienmitglied wird als Vorerbin/Vorerbe eingesetzt.

- Die zugleich angeordnete Dauertestamentsvollstreckung sorgt dafür, dass ihm/ihr monatlich nur ein gewisser Betrag ausgezahlt wird – etwa die Mieteinnahmen aus einer Immobilie.
- Nach dem Tod des Vorerben geht der Nachlass, etwa die Immobilie, an einen sogenannten Nacherben über. Wer das ist, muss bereits im Testament festgelegt werden.

Generell kann der Nachlass mithilfe einer Vor- und Nacherbschaft über Generationen hinweg vererbt werden, da die (Vor-)Erben nur eingeschränkt Zugriff auf das Erbe haben: Etwa dürfen sie ein Haus nicht verkaufen, sondern nur die Mieteinnahmen behalten.

Um solch eine Situation zu schaffen, muss die Erblasserin/der Erblasser bestimmen, dass ihr/sein Vermögen zunächst dem Vorerben zukommen soll und ab welchem Zeitpunkt es der Nacherbe bekommt (siehe Seite 31).

Statt eines Nacherben kann auch ein Schlusserbe bestimmt werden: Stirbt ein Partner, geht der Nachlass zunächst auf den verwitweten Partner über, als sogenannten Vollerben. Nach deren/dessen Tod erbt ein eingesetzter Schlusserbe. Der Vollerbe darf den Nachlass zwischenzeitlich nicht absichtlich geschmälert haben, z. B. durch Schenkungen.

Tipp

Holen Sie hierzu dringend juristischen Rat bzw. eine erbrechtliche Beratung ein.

Beispiel für ein Berliner Testament:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Mustermann,
Frau Marion Mustermann, geborene Musterfrau,
geb. am 1. Januar 1954 in Musterstadt, und Herr Martin
Mustermann, geboren am 24. Dezember 1952 in
Musterstadt, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen
Vollerben ein.

Zur Schlusserin des überlebenden Ehegatten bestimmen wir
die CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission
e.V., Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim. Unserer
Schlusserin machen wir zur Auflage, für die Pflege beider
Gräber für die Dauer von 20 Jahren zu sorgen.

Musterstadt, den 18.03.2022
Marion Mustermann

Dies ist auch mein
Letzter Wille.
Martin Mustermann,
Musterstadt,
den 18.03.2022

Testamentsvollstreckung

Die Erblasserin/der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Seine/ihre Aufgaben: den Nachlass abwickeln und verteilen.

Er/sie löst z. B. Ihren Haushalt auf, regelt Verbindlichkeiten und erfüllt Ihre Vermächtnisse. Er/sie muss sich an die Anweisungen halten, die Sie im Testament festgelegt haben. Durch das Einsetzen eines Vollstreckers können Sie Streit unter den Erben vermeiden, da nur er/sie berechtigt ist, über den Nachlass zu verfügen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, eine Testamentsvollstreckerin/einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen:

- Sie wählen eine Vertrauensperson.
- Sie ordnen an, dass das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker/eine geeignete Testamentsvollstreckerin einsetzt.

Formulierungsbeispiel für Ihr Testament:

Ich ordne Testamentsvollstreckung an.

Zur Testamentsvollstreckerin bestimme ich Marlis Musterfrau, mit dem Recht, einen Nachfolger zu benennen.

Die Testamentsvollstreckerin hat den Nachlass abzuwickeln und soll angemessen vergütet werden.

Eine Testamentsvollstreckerin/ein Testamentsvollstrecker muss neutral und kompetent sein. Die Vergütung richtet sich ohne ausdrückliche Regelung im Testament nach der Gebührenempfehlung des Deutschen Notarvereins. Danach wird er/sie z. B. bei einem Nachlass bis zu 250.000 Euro mit vier Prozent und bei einem

Nachlass bis zu 500.000 Euro mit drei Prozent vergütet. Die CBM hat Erfahrung in der Testamentsabwicklung. Sollten Sie daran denken, die CBM als Erbin einzusetzen und darüber hinaus Vermächtnisse auszusetzen, kann die CBM die Testamentsabwicklung übernehmen. Bitte besprechen Sie dies mit uns.

Bitte beachten Sie:

Um Streitigkeiten in einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen.





Foto: iStock - bymuratdeniz

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können sich zwei oder mehrere Parteien gegenseitig zu bestimmten Regelungen bzw. „Verfügungen von Todes wegen“ verpflichten. Grundlage hierfür ist die Testier- und Geschäftsfähigkeit aller Vertragsparteien.

Der Erbvertrag eignet sich

- für Patchworkfamilien, unverheiratete Paare und weitere nicht blutsverwandte Personen.
- für Erblasser, die mit ihren Erbinnen/Erben bestimmte Leistungen vereinbaren wollen.
- für besonders Wohlhabende. In einem Erbvertrag (z. B. mit einer Stiftung oder Organisation) können Sachverhalte und Bedingungen detaillierter geregelt werden – im Vergleich zum (Einzel-)Testament.
- im Zuge einer Unternehmensnachfolge.

Im Gegensatz zum Testament ist ein Erbvertrag bindend. Er kann in der Regel nur mit Zustimmung der beteiligten Vertragspartner widerrufen werden. Änderungen am Erbvertrag oder eine Aufhebung des Erbvertrags muss eine Notarin/ein Notar beurkunden.

Vorteile des Erbvertrages

- höhere Verbindlichkeit als beim Testament, da einseitige Änderungen des Vertrages nicht möglich sind (alle Parteien müssen geplanten Änderungen zustimmen)
- Erbschaft an Voraussetzungen knüpfbar (z. B. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung/Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Alternative zum Ehegattentestament bzw. Berliner Testament
- Unternehmensnachfolge kann verbindlich und an Auflagen gekoppelt geregelt werden

Nachteile des Erbvertrages

- schwierige Auflösung eines bestehenden Vertrags
- Änderungen nur mit notarieller Beurkundung gültig

Auflösung eines Erbvertrags

Im Gegensatz zum Testament, das eine einseitige Willenserklärung ist, ist der Erbvertrag eine rechtsverbindliche Erklärung mehrerer Parteien. Daher kann er nur unter Einbezug aller Vertragspartner geändert werden, z. B.:

- Aufhebungsvertrag: Alle betroffenen Partner beurkunden mit einem Notar eine Aufhebung des Erbvertrags. Nur möglich, wenn alle Personen noch leben.
- Rücktrittsrecht: Die Parteien können sich notariell ein Rücktrittsrecht vorbehalten.
- Vertragsbruch: Erblasserinnen/Erblasser dürfen vom Erbvertrag zurücktreten, wenn sich der Vertragspartner Verfehlungen erlaubt, die auch zum Entzug des Pflichtteils führen würden.

Bitte beachten Sie

- Das Abschließen eines Erbvertrags bedarf einer juristischen Beratung und muss notariell beurkundet werden.
- Durch einen Erbvertrag können Sie Pflichtteilsansprüche nicht umgehen. (Hierzu bedarf es einer notariell beurkundeten Pflichtteils-Verzichtserklärung.)

Testamentshinterlegung

Damit Ihr Letzter Wille umgesetzt wird, müssen Sie dafür sorgen, dass die Erben Ihr Testament finden. Sonst kann es nicht eröffnet werden.

Am sichersten ist Ihr handschriftliches Testament beim Nachlassgericht, dem örtlichen Amtsgericht, aufgehoben. Ein notarielles Testament geben die Notare automatisch in Verwahrung beim Nachlassgericht. Über die Hinterlegung erhalten Sie einen Hinterlegungsschein.

Das zuständige Standesamt informiert das Zentrale Testamentsregister über das Versterben der Bürger. Dieses prüft dann, ob ein Testament vorhanden ist und eröffnet werden muss.

Verwahren Sie Ihr Testament nicht in einem Bankschließfach, da die Erben dieses nur öffnen dürfen, wenn Sie ein Testament oder einen Erbschein vorlegen können.
– Das kann Wochen bis Monate dauern.

Einheitliche Gebühren bei Hinterlegung

Unabhängig von der Höhe des Nachlasses beträgt die Verwaltungsgebühr für die Hinterlegung eines Testaments beim Nachlassgericht

pauschal 75 Euro. Hinzu kommen pauschal 15,50 Euro für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer.

Zentrales Testamentsregister

Beim zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer können registriert werden:

- notariell beurkundete Testamente
- handschriftliche Testamente in amtlicher Verwahrung
- notariell beurkundete Erbverträge
- sonstige notarielle Urkunden mit Einfluss auf die Erbfolge, z. B. Eheverträge und Rechtswahlen.

Erbschein zur Legitimation der Erben

Beim handschriftlichen Testament können die Erben nach der Eröffnung des Testaments für ihre Legitimation beim Notar oder zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers) einen gebührenpflichtigen Erbschein beantragen. Das notarielle Testament gilt bereits als Erbschein, daher entfällt dessen Beantragung.

Beispiele für die Gebühren beim Erbschein handschriftlicher Testamente (netto) –
Sie fallen analog zu den Notarkosten an (Seite 17).

| Nachlasswert | Gebühr | Nachlasswert | Gebühr |
|---------------|--------|--------------|---------|
| bis 22.000 € | 107 € | 320.000 € | 635 € |
| bis 50.000 € | 165 € | 500.000 € | 935 € |
| bis 200.000 € | 435 € | 700.000 € | 1.255 € |

Die Schenkung



Foto: iStock - ArtMarie

Wenn Sie bereits zu Lebzeiten Geldbeträge oder Wertgegenstände verschenken, wird dies als Schenkung unter Lebenden bezeichnet. Sie können Privatpersonen oder auch gemeinnützige Organisationen beschenken. Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind von jeglicher Schenkungsteuer befreit und kommen dem satzungsgemäßen Verwendungszweck ungeschmälert zu.

Wenn Sie Geld verschenken, können Sie es z. B. mit der Auflage verknüpfen, dass die Beschenkten das Geld für einen bestimmten Zweck wie den Hausbau oder -kauf verwenden sollen.

Bei der Übertragung von Immobilien ist es üblich, einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht zu vereinbaren. Durch den Nießbrauch sichern Sie sich die weitere Nutzung des Hauses, können also beispielsweise dort kostenlos wohnen bleiben oder Miete einnehmen, solange Sie leben. Wenn Sie eine Immobilie noch zu Lebzeiten verschenken, sollte der Nießbrauchsvorbehalt ins Grundbuch eingetragen werden.

Wenn Sie sich ein Wohnungsrecht vorbehalten, sind Sie berechtigt, in festgelegten Räumen weiterhin mietfrei zu wohnen. Das Wohnungsrecht sollte in das Grundbuch eingetragen werden. Möchten Sie das gesamte Haus weiterhin nutzen, müssen Sie einen Nießbrauch vereinbaren.

Sie können auch Aktien oder andere Wertpapiere verschenken. Ihre Bank oder Sparkasse berät Sie dabei.

Liegen zwischen Schenkung und Erbfall keine zehn Jahre, sind der Schenkungsbetrag und der durch den Erbfall erhaltene Nachlass beziehungsweise Vermächtnisanspruch zu addieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen bei einer Schenkung unter eigenem Nießbrauch oder eigenem Wohnungsrecht pflichtteilsberechtignte Angehörige durch die Erben oder Beschenkten finanziell entschädigt werden, wenn die Erblasserin/der Erblasser einen Teil ihres/seines Vermögens bereits zu Lebzeiten an jemand anderen übertragen und so den Nachlass geschmälert hat.

Wie im Erbfall müssen auch für Schenkungen Steuern bezahlt werden, wenn die Freibeträge überschritten werden. Freibeträge und Steuerklassen sind dieselben wie bei der Erbschaftsteuer. Die Sätze und Beträge finden Sie auf Seite 34. Bei Schenkungen an Eltern oder (Ur-)Großeltern gilt abweichend die ungünstigere Steuerklasse II.

Bitte beachten Sie

Wenn der oder die Schenkende den Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft bestreiten kann, müssen der oder die Beschenkte den Wert des Schenkungsobjekts in Geld auf Verlangen zurückgeben, aber nur innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung.

Verfügung zugunsten Dritter

Eine Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank oder Sparkasse abschließen. Er besagt, dass ein Geldvermögen oder Wertpapierdepot nach Ihrem Tod direkt auf eine bestimmte Person oder gemeinnützige Organisation als Begünstigte/Begünstigten übergeht. Dieses Verfahren lässt sich auch anwenden, wenn Sie eine Lebensversicherung oder Rentenzusatzversicherung abgeschlossen haben.

Übrigens: Gemeinnützige Organisationen wie die CBM sind von der Schenkungsteuer befreit.

Der Wert des Kontos, der Wertpapiere oder Versicherungen fällt somit nicht in den Nachlass, sondern geht direkt auf den Begünstigten über. Der Betrag ist aber nach dem Erbschaftsteuergesetz zu versteuern. Die Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich ein Schenkungsvertrag, der jedoch keiner notariellen Beurkundung bedarf.

Bitte zu Lebzeiten beachten: Jedes Mal, wenn ein Sparbrief oder Wertpapier fällig wird, wird

die „Verfügung zugunsten Dritter“ für dieses Depot unwirksam und muss neu ausgestellt werden. (Das ist vor allem bei kurzen Laufzeiten wichtig.)

Erhalten die Erben nach einem Sterbefall Kenntnis von einer Verfügung zugunsten Dritter, können sie eventuell Widerspruch bei der Bank oder Versicherung einlegen. Das Guthaben fällt dann in den Nachlass und wird nicht an die oder den Begünstigten ausgezahlt.

Bitte beachten Sie:

Ihren Bezugsberechtigten können Sie jederzeit ändern. Sollte der Bezugsberechtigte sterben, ist es sinnvoll, einen Ersatzbezugsberechtigten zu benennen.

Der Kontoinhaber kann zu Lebzeiten stets über sein Guthaben verfügen. Im schlechtesten Fall bedeutet dies für die Begünstigte/den Begünstigten, dass sie oder er im Todesfall leer ausgeht.

Stiftungsdarlehen

Das Stiftungsdarlehen ist attraktiv für jene, die sich nicht endgültig von ihrem Vermögen oder Teilen davon trennen können oder wollen: Eine Stifterin/ein Stifter kann mit dieser Zwischenlösung gemeinnützig tätig sein. Zugleich kann sie/er den Zugriff auf das eigene Kapital behalten: Ein Darlehensgeber stellt einer Stiftung sein Kapital zur Verfügung – als zinsloses Darlehen. Der Vertrag beinhaltet eine Kündigungsmöglichkeit. (siehe Seite 30 f.)

Weitere Vorteile:

- Sie werden bei der Verwaltung Ihres Vermögens entlastet.
- Das gestiftete Vermögen unterliegt nicht der Einkommen- und Kapitalertragsteuer.
- Sie vermeiden ein sogenanntes Verwahrensgeld bei Banken (Strafzinsen).
- Im Notfall (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) erhalten Sie Ihr Geld zurück.

Der digitale Nachlass

Ihre persönlichen Daten im Netz bleiben nach Ihrem Tod abrufbar: zum Beispiel Ihr Facebook-Profil, E-Mails und Guthaben bei Bezahldiensten. Regeln Sie Ihren digitalen Nachlass bereits zu Lebzeiten:

- Listen Sie für die Erben/Erben Ihre Accounts und zugehörige Passwörter auf. Die Liste sollten Sie an einem sicheren Ort aufbewahren, etwa in einem Bankschließfach. Mithilfe einer Vollmacht ermöglichen Sie Ihren Erben/Erben den Zugriff.
- Klären Sie, welche Daten erhalten und welche gelöscht werden sollen. Erstellen Sie hierfür eine Übersicht über Ihren digitalen Nachlass (vgl. Infokasten). Ihre Wünsche sollten Sie schriftlich festhalten – beispielsweise im Testament.

Ihre Erben/Erben haben die Möglichkeit, Ihre Profile in sozialen Netzwerken löschen zu lassen. Oder sie lassen sie in einen Gedenkstatus versetzen. Dann können Dritte einen letzten Gruß auf den Seiten niederschreiben.

Ihre Erben/Erben müssen noch Ihre bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen: Haben Sie etwa vor Ihrem Tod etwas ge- oder verkauft, müssen die Erben/Erben den Gegenstand an den neuen Besitzer schicken bzw. eventuelle Rechnungen eines Onlinehändlers begleichen. Umgekehrt gehen vorhandene Guthaben auf Ihren Internetkonten oder bei Bezahldiensten auf die Erben/Erben über.



Foto: Adobe Stock - nmann77

Bitte beachten Sie:

Mit einem Erbschein können sich Erben/Erben bei den E-Mail-Dienstleistern legitimieren und erhalten Zugriff auf das Postfach der/des Verstorbenen.

Zum digitalen Nachlass zählen beispielsweise:

- Daten bei digitalen Dienstleistern wie Facebook, Whatsapp, Twitter und E-Mail-Anbietern
- Kundenkonten bei Online-Banken und -Bezahldiensten, aber auch bei Online-Shops sowie Streaming- und Cloud-Diensten
- Programme auf Ihrem eigenen Computer wie z. B. Spiele, Bildbearbeitungs- und Steuerprogramme
- sämtliche Hardware, die Sie benutzen: z. B. PC, Smartphone, USB-Sticks, externe Festplatten etc.

Nachlassabwicklung

Bei der Nachlassabwicklung kommt auf die Erben bzw. den/die Testamentsvollstrecker/-in eine Vielzahl von administrativen und organisatorischen Aufgaben zu: Zunächst müssen sie sich einen genauen Überblick über den Nachlass verschaffen.

Welche Vermögenswerte (Bargeld, Wertgegenstände, Bankguthaben, Immobilien etc.) hat der oder die Verstorbene hinterlassen? Und wo befinden sie sich? Bestanden zum Todeszeitpunkt Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen? Welche Verträge (Mietvertrag, Versicherungsverträge, Abonnements u. a.) hatte der/die Verstorbene abgeschlossen? Können diese gekündigt werden und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Bei Nachlässen, die der CBM als Alleinerbin zugewendet werden, erledigen fachkundige

CBM-Mitarbeiter all diese Aufgaben sorgfältig und mit dem nötigen Feingefühl. Der Wille der Erblasser steht dabei im Mittelpunkt.

Die CBM löst z. B. den Haushalt auf und liefert alle auktionsfähigen Gegenstände wie Schmuck und Antiquitäten an renommierte Auktionshäuser. Dort werden sie fachkundig geschätzt und zum bestmöglichen Preis versteigert.

Immobilien, die der CBM als Alleinerbin übertragen werden, lässt die CBM von Sachverständigen bewerten und bietet sie zum höchstmöglichen Preis auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf an. So stellt die CBM sicher, dass Ihr Nachlass – ganz in Ihrem Sinne – mit möglichst hohem Ertrag CBM-geförderten Hilfsprojekten zugutekommt.

Mein Letzter Wille

*Ich, Marion Mustermann, geboren am 14.4.1958, wohnhaft in der Musterstraße 19, in 54321 Musterstadt, setze die
CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.,
Stubenwald-Allee 5 in 64625 Bensheim,
zu meiner Alleinerbin ein.*

Ich mache der CBM zur Auflage, für die Pflege meines Grabes für die Dauer von 20 Jahren zu sorgen.

*Musterstadt, den 4. Februar 2022
Marion Mustermann*

Wichtige erbrechtliche Schlüsselbegriffe

Ablieferungspflicht eines Testaments

Jeder, der ein Testament besitzt oder findet, ist verpflichtet, es unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern, sobald er/sie weiß, dass der Erblasser gestorben ist. Wer ein Testament beschädigt, vernichtet oder nicht dem Nachlassgericht übergibt, ist eventuell wegen Urkundenunterdrückung strafbar und den Erben gegenüber schadenersatzpflichtig.

Berliner Testament

Mit einem Berliner Testament setzen sich Ehegatten gemeinsam im ersten Erbfall zum jeweiligen Alleinerben ein. Gemeinsame Kinder, andere Angehörige oder eine gemeinnützige Organisation sind dann die Schlusserben im Todesfall des überlebenden Ehegatten.

Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigt ist, wer vom Erblasser benannt wurde, um im Todesfall die Summe seiner/ihrer Lebensversicherung oder eine Kapitalanlage zu erhalten – unabhängig von der Erbenstellung dieser Person.

Digitaler Nachlass

Das digitale Erbe ist umfangreich. Zu Ihrem digitalen Nachlass zählen beispielsweise:

- Daten bei digitalen Diensteanbietern wie Facebook, Whatsapp, Twitter sowie E-Mail-Anbietern
- Kundenkonten bei Online-Banken und -Bezahldiensten, bei Online-Shops sowie Streaming- und Cloud-Diensten
- Programme auf Ihrem eigenen Computer wie Spiele, Bildbearbeitungs- und Steuerprogramme

- sämtliche Hardware, die Sie nutzen, z. B. PC, Smartphone, USB-Sticks, Festplatten

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament (Einzeltestament, gemeinschaftliches Testament) ist ein vollständig handschriftliches Testament mit Vor- und Nachname, Ort, Datum, Unterschrift.

Erbe

Erben treten die Rechtsnachfolge der oder des Verstorbenen an. Sie übernehmen Rechte und Pflichten. Dabei kann es sich um eine einzelne Person, eine Erbengemeinschaft oder eine Organisation handeln. Das Erbe ist der Nachlass, den eine verstorbene Person hinterlässt.

Erbengemeinschaft

Hinterlässt der oder die Verstorbene mehrere Erben (Miterben), so wird sein/ihr Nachlass zum gemeinschaftlichen Vermögen dieser Erben. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Erblasser/Erblasserin

Jeder Mensch, der stirbt, hinterlässt seinen Nachlass und wird zur Erblasserin/zum Erblasser.

Erbschaft

Die Erbschaft umfasst alles, was eine Person zum Zeitpunkt ihres Todes hinterlässt. Dies schließt Vermögenswerte und Schulden ein.

Erbschein

Im Erbschein bescheinigt das Nachlassgericht den rechtlichen Anspruch der Erbin/des Erben auf das Erbe. Um den Erbschein zu erhalten, muss die Erbin/der Erbe einen Antrag an das Nachlassgericht stellen.

Erbvertrag

Der Erbvertrag regelt den Nachlass von zwei bzw. mehreren gleichberechtigten Vertragspartner/-innen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der Vertragspartner/-innen möglich.

Ersatzerbe

Mit der Nennung eines Ersatzerben im Testament verhindern Sie, dass die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt, sollten der Erbe/die Erbin vor Ihnen sterben oder das Erbe ausschlagen.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn eine verstorbene Person kein Testament errichtet hatte, gibt der Gesetzgeber vor, wer Erbe wird (gesetzliche Erbfolge). Dies widerspricht oft den Wünschen der Erblasser, da nicht sie selbst die Rechtsnachfolge bestimmen, sondern das Gesetz.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten sind alle Schulden und Zahlungsverpflichtungen, die der Erblasser am Todestag hinterlassen hat, bzw. die durch seinen Tod entstehen (Beerdigungskosten, Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse, Auflagen). Sind die Schulden höher als der Nachlass, ist der Nachlass überschuldet. Dann sollten die Erben die Erbschaft ausschlagen oder eine Beschränkung der Haftung herbeiführen.

Nachlasssicherung/Nachlasspflege

Die Nachlasssicherung beinhaltet Maßnahmen zur Sicherung einzelner Nachlassgegenstände. Der Nachlasspfleger verwaltet den Nachlass für den noch unbekannteten Erben. Die Nachlassverwaltung beinhaltet als Sonderform der Nachlasspflegschaft die Bestellung eines Pflegers, um Nachlassgläubiger zu befriedigen.

Notarielles Testament

Das notarielle Testament ist eine letztwillige Verfügung, die vor einem Notar/einer Notarin erstellt wird und von ihm/ihr beim Nachlassgericht hinterlegt wird. In der Regel müssen die Erbinnen/Erben in diesem Fall keinen Erbschein beantragen.

Pflichtteil

Der Pflichtteil ist der gesetzliche Anspruch der Kinder, Ehegatten oder evtl. Eltern, die nicht im Testament bedacht wurden: Sie haben Anspruch auf eine Barauszahlung der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Man nennt sie Pflichtteilsberechtigten. Sie haben zudem sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche aus Schenkungen – wenn sie der Erblasser in den letzten zehn Jahren getätigt hat. Diese zeitliche Schranke fällt nur dann weg, wenn es sich um Schenkungen an Gatten handelt, oder solche unter eigenem Nießbrauchsvorbehalt bzw. Wohnungsrecht – bei nur einer Wohnung im Anwesen.

Schenkung

Eine Schenkung ist die Übertragung eines Vermögenswerts zu Lebzeiten. Sie geschieht ohne Gegenleistung, ist aber ab einer gewissen Höhe steuerpflichtig. Eine Schenkung kann bei eigener Bedürftigkeit innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Die CBM ist erbschaft- und schenkungsteuerbefreit.

Stiftung

Die Stiftung ist eine Einrichtung mit bestimmtem Zweck. Diesen verfolgt sie mit Hilfe des ihr gestifteten Vermögens. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck errichtet werden, der das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Stiftungsdarlehen

Das Stiftungsdarlehen ist attraktiv für jene, die sich nicht endgültig von ihrem Vermögen oder Teilen davon trennen können oder wollen: Eine Stifterin/ein Stifter kann mit dieser Zwischenlösung gemeinnützig tätig sein. Zugleich können sie oder er den Zugriff auf das eigene Kapital behalten: Ein Darlehensgeber stellt einer Stiftung seiner Wahl Kapital zur Verfügung – als zinsloses Darlehen. Die CBM finanziert mit dem Geld die Projektarbeit. Gleichzeitig ist sie in der Lage, das Stiftungsdarlehen zurückzuzahlen, sollten die Stifterin/der Stifter es benötigen – etwa, weil unerwartete Kosten entstanden sind oder sie/er es für die Altersvorsorge braucht. Umgekehrt verbleibt es bei der CBM, sollten der Stifter/die Stifterin sterben.

Testament

Ein Testament ist eine letztwillige Verfügung, mit der die Erblasserin/der Erblasser seine gewünschte Erbeinsetzung regelt.

Testamentsverwahrung

Die Testamentsverwahrung beim Nachlassgericht (Amtsgericht) garantiert, dass das Testament eröffnet und der Wille der Erblasser umgesetzt wird.

Zentrales Testamentsregister

Das Zentrale Testamentsregister – geführt bei der Bundesnotarkammer (Seite 35) – enthält die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerlevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtlicher Verwahrung hinterlegt sind.

Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung regelt die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses im Sinne

der Erblasser. Sie muss im Testament angeordnet und auch der Testamentsvollstrecker muss dort bestimmt werden.

Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis können die Erblasser einer anderen Person oder gemeinnützigen Einrichtung in ihrem Testament einen Vermögenswert (z. B. Geldsumme, Kunstgegenstand, Immobilie, Hausratsgegenstand) zuwenden, ohne diese als Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer macht seinen Anspruch beim Erben geltend. Der Erbe ist gesetzlich verpflichtet, den Vermögenswert herauszugeben.

Vor- und Nacherbschaft

Mit einer Vor- und Nacherbschaft kann der Nachlass über Generationen hinweg vererbt werden. Die Erblasser bestimmen, dass ihr Vermögen zunächst der Vorerbin/dem Vorerben zukommen soll, legen aber bereits fest, welcher Nacherbe es zu einem bestimmten Zeitpunkt (Tod des Vorerben, Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, Abschluss einer Berufsausbildung usw.) bekommt. Der Vorerbe darf die Vorerbschaft nutzen: z. B. Miete einnehmen, aber das Haus in der Regel nicht verkaufen. Diese Art des Testaments stellt eine Möglichkeit dar, z. B. gemeinnützige Organisationen zu unterstützen, indem sie als Nacherben eingesetzt werden.

Zustiftung

Im Gegensatz zur Spende, die sofort und in voller Höhe für humanitäre Projekte eingesetzt wird, wirkt eine Zustiftung über Jahrzehnte. Der Stiftungsbetrag wird dem Vermögensstock einer Stiftung zugefügt, z. B. der CBM Stiftung. Die so generierten Zinsen und Dividenden fließen in die Projektarbeit.

Woran sollte ich denken?

- Vermögen auflisten
- Verbindlichkeiten auflisten
- Liste der Erben, Begünstigten und Pflichtteilsberechtigten aufstellen – in Abhängigkeit der Familienverhältnisse
- ggf. Testamentsvollstrecker/-in bestimmen
- Testament schreiben
 - eigenhändiges Testament unterschreiben und sicher verwahren
 - ggf. eine Beratung bei einem Fachanwalt für Erbrecht wahrnehmen
 - alle Beteiligten darüber informieren, wo mein Testament liegt
 - bei notariellem Testament: Notartermin vereinbaren
- Bei Verfügung zugunsten Dritter
 - Vereinbarung mit dem Geldinstitut abschließen (eventuell verlängern nach Ablauf der Geldanlage)
 - Kopie der Vereinbarung an begünstigte Dritte
- Bei Lebensversicherungen und Rentenzusatzversicherungen
 - Begünstigte eintragen/ändern
- Bei Schenkungen
 - Beratung beim Steuerberater, Fachanwalt für Erbrecht vereinbaren
- Vertrauensperson bestimmen und informieren
- Beerdigung regeln: Vorsorgevertrag abschließen
- Grabpflege: Grabpflegevertrag abschließen
- Liste mit digitalen Passwörtern erstellen!

Tipp

Bestellen Sie unsere kostenlose Broschüre „Der Testamentswegweiser“. Sie hilft bei der Erstellung eines durchdachten Testaments und bei der Vorbereitung auf die Gespräche mit einem Anwalt/einer Anwältin für Erbrecht oder einer Notarin/einem Notar.



Übersicht über mein Vermögen

| | |
|--|-----------|
| Girokonten/Sparguthaben | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Wertpapiere | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Bausparverträge | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Versicherungen, z.B. Lebensversicherung | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Schmuck | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Andere Wertgegenstände, z.B. Immobilien, Antiquitäten | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |
| Sonstiges | |
| genaue Beschreibung | |
| Aufbewahrungsort | |
| bestimmt für | Wert in € |

Erbschaft- und Schenkungsteuer

| Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge der Erbschaftsteuer ¹ | | | |
|---|--|--|--|
| | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
| Erbinnen und Erben | Ehepartner/-innen, eingetragene Lebenspartner/-innen, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, (Ur-)Großeltern | Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner/-innen | Alle übrigen Erbinnen und Erben |
| Allgemeiner Freibetrag | Ehepartner, eingetragene Lebenspartner/-innen → € 500.000 Kinder, Stiefkinder → € 400.000 Enkelinnen/Enkel → € 200.000 → € 400.000 bei vorverstorbenen Eltern Eltern, (Ur-)Großeltern → € 100.000 im Erbfall → € 20.000 bei Schenkung | Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner/-innen → € 20.000 | Alle übrigen Erbinnen und Erben → € 20.000 |
| Versorgungsfreibetrag | Ehepartner → € 256.000 Kinder, Stiefkinder → € 10.300 bis € 52.000 (je nach Alter) | ohne Versorgungsfreibetrag | ohne Versorgungsfreibetrag |

¹ Es gilt: Ererbtes Vermögen wird immer nach dem Verkehrswert besteuert.

| Steuerpflichtiges Vermögen nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich: | | | |
|---|-----------------------|------------------------|-------------------------|
| Vermögen | Steuerklasse I (Satz) | Steuerklasse II (Satz) | Steuerklasse III (Satz) |
| bis € 75.000 | 7 % | 15 % | 30 % |
| bis € 300.000 | 11 % | 20 % | 30 % |
| bis € 600.000 | 15 % | 25 % | 30 % |

Beispiel: Ich vermache meiner Nichte ein Sparvermögen von 100.000 Euro.

Höhe des Vermächtnisses: 100.000 €
 allgemeiner Freibetrag: -20.000 €
 steuerpflichtiger Betrag: 80.000 €
Erbschaftsteuer: 16.000 € (20 % von 80.000 €)

Literaturhinweise und Adressen

Internet

www.cbm.de/veranstaltungen

Regelmäßig informieren unsere Expert/-innen bei Vorträgen über die Themen Erbrecht und Vorsorge sowie über die Arbeit der CBM – online und bei Ihnen vor Ort.

www.cbm.de/legate

Informationen zu Erbrecht und Testament

www.cbm.de/vorsorge

Informationen zu den Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

www.cbm.de/erbrecht

Weitere Informationen zum Thema Erbrecht und zu Sonderfällen. Laden Sie gerne unsere kostenlosen Broschüren herunter!

www.digev-ev.de

DIGEV – Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V.

www.ndeex.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V., Erbrecht/Testament, Vorsorge und Nachlassplanung

www.ndtv.info

Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker e. V.

www.bmj.de

Bundesministerium der Justiz
Telefon: (0 30) 1 85 80-0
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de
Informationen und Musterformulare zur Vorsorge (z. B. Patienten- und Betreuungsverfügung sowie die Vorsorgevollmacht)

www.bundesnotarkammer.de

Bundesnotarkammer
Telefon (0 30) 38 38 66-0
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Die Bundesnotarkammer verwaltet das Zentrale Testamentsregister.

www.testamentsregister.de

Die Seite der Bundesnotarkammer informiert, warum Sie Ihr Testament registrieren lassen sollten und wie dies gelingt.

Literatur

Erbrecht auf den Punkt gebracht. Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V. (Hrsg.), Berlin, 8. Aufl. 2018, 130 Seiten (Informationen zu Erbrecht/Testament, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Kontaktadressen der Fachanwälte für Erbrecht im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten)

Testamentsvollstreckung. Richtig anordnen, durchführen und kontrollieren, DTV-Ratgeber, Bernhard F. Klinger, Wolfgang Roth, 3. Aufl. 2018, 224 Seiten, ISBN 978-3-423-51224-4



Foto: CBM

↑ Die dreijährige Nakisinde aus Uganda spielt mit einem Ballon. Das Mädchen kann ihn sehen. Das war nicht immer so, denn es litt an beidseitigem Katarakt. Dann erhielt Nakisinde die 15-millionste Graue-Star-OP in der Geschichte der Christoffel-Blindenmission.

Es sind Werte der Menschlichkeit, die uns antreiben. Tag für Tag. Ob in Deutschland, Südamerika, in der Steppe Afrikas oder den Slums Asiens. Wir setzen uns ein für eine gerechtere Welt. Und wenn es ihr Letzter Wille ist, uns dabei zu helfen, sind Sie bei uns richtig. **Rufen Sie uns gerne an.**

Wussten Sie, dass Sie als Ehegatte nicht automatisch alles allein vom Partner erben?

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (06251) 131-146 · (06251) 131-142 · (06251) 131-145 · (06251) 131-148

Fax: (06251) 131-199 · E-Mail: legate@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

Fachliche Kontrolle

Fachanwälte für Erbrecht Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch,

Hauptstraße 31, 74847 Obrigheim, www.erbrechtsexperte.de und www.erbrechtsexperte.de

V. i. S. d. P. Dr. Peter Schießl, Dr. Rainer Brockhaus

Stand: Februar 2022



Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt. Mit jeder Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen angegebenen Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Die CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V. (Anschrift s.o.; dort erreichen Sie auch unseren Datenschutzbeauftragten) verarbeitet Ihre in dem Spendenformular/Überweisungsträger angegebenen Daten gem. § 6 Nr. 5 DSGVO für die Spendenabwicklung. Die Nutzung Ihrer Daten und ggf. Interessen für werbliche Zwecke erfolgt gem. § 6 Nr. 4 und Nr. 2 DSGVO. Einer künftigen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Weitere Informationen zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter www.cbm.de/datenschutz.